



**04./05.11. 2014 Erkner**

**Flexibilisierungsmöglichkeiten des Personaleinsatzes  
nach der SQV – Im Spannungsfeld zwischen  
Fachkräfteanteil und Qualität**

**Rainer Kuhn, AOK Nordost / Donald Ilte, LASV**



**Flexibilisierungsmöglichkeiten des Personaleinsatzes nach der SQV –  
Im Spannungsfeld zwischen Fachkräfteanteil und Qualität**

**Rainer Kuhn, AOK Nordost / Donald Ilte, LASV**

# **1. Brandenburger Pflegefachtag 04./05. November 2014 in Erkner**

Zukunftswerkstätten

Workshop 1:

Flexibilisierungsmöglichkeiten  
des Personaleinsatzes nach der SQV -  
Im Spannungsfeld zwischen Fachkräfteanteil und  
Qualität

# Allgemeine Problemfelder

- Zunahme von Demenzerkrankungen, relativ und absolut
  - Zunahme von Pflegebedürftigen insgesamt
  - Es kommen nach langem Verbleib in der eigenen Häuslichkeit „nur“ noch schwere Fälle in vollstationäre Pflege. Folge: Verstärkte Multimorbidität und Bedarf an palliativer Pflege
  - Veränderung von Familienstrukturen
  - Fachkräftemangel
  - Zukünftige Regelungen, neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
-

# Qualität der Pflege und Betreuung

- Die in der SQV beschriebene „50 %tige Fachkraftquote“ sind aus einer Annahme heraus entstanden (...dass die Fachlichkeit in der Pflege und Betreuung abgesichert ist...)
- Es gibt keinen wissenschaftlichen Beleg, dass genau diese „Quote“ eine hohe Qualität der Pflege und Betreuung gewährleistet. Die „50%tige Fachkraftquote“ war immer nur ein Orientierungswert für die Erfüllung der eigentlichen Anforderung: Die Fachlichkeit muss in der Pflege und Betreuung gesichert sein.

**Frage:**

**Woran kann die Qualität der Pflege und Betreuung gemessen werden?**

---



## Flexibilisierungsmöglichkeiten des Personaleinsatzes nach der SQV – Im Spannungsfeld zwischen Fachkräfteanteil und Qualität

Rainer Kuhn, AOK Nordost / Donald Ilte, LASV

# Der Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI zur Sicherung der vollstationären Pflege im Land Brandenburg

Mit Wirkung ab 01.02.2014 haben die Verbände der Leistungserbringer und die Kostenträger gem. § 85 Abs. 2 SGB XI neue Personalrichtwerte für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Land Brandenburg vereinbart. (vgl. Anlage 1 des o. g. Rahmenvertrages -

<http://www.aok-gesundheitspartner.de/brb/pflege/stationaer/vollstationaer/index.html>)

Im SGB XI gibt es keine Vorgaben zum Anteil der Fachkräfte in der Pflege und Betreuung. Kalkulatorisch orientieren sich die Kostenträger im Einvernehmen mit den Verbänden der Leistungserbringer an den in der SQV benannten Fachkräfteanteil von mindestens 50 %.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Fachkräfteanteil abgewichen werden. Entscheidend hierfür ist das Einrichtungskonzept.

Die **Aufsicht für unterstützende Wohnformen** prüft das Einrichtungskonzept im Hinblick auf die Erfüllung der Vorbehaltsaufgaben nach der SQV durch Fachkräfte.

---



## Flexibilisierungsmöglichkeiten des Personaleinsatzes nach der SQV – Im Spannungsfeld zwischen Fachkräfteanteil und Qualität

Rainer Kuhn, AOK Nordost / Donald Ilte, LASV

### Minister Baaske am 03. Sept. 2014, 6. Health Care Circle der IGW-BB, Potsdam

*„Die SQV bietet Reserven. Wir haben die 50% gestrichen, aber viele Einrichtungen wissen das noch gar nicht.“*

---



## Flexibilisierungsmöglichkeiten des Personaleinsatzes nach der SQV – Im Spannungsfeld zwischen Fachkräfteanteil und Qualität

Rainer Kuhn, AOK Nordost / Donald Ilte, LASV

### Historie

Heimpersonalverordnung (Heim-PersV)  
vom 19.07.1993, geändert durch Verordnung vom  
22.06.1998:

§ 5 Abs. 1: ...mindestens jeder zweite Beschäftigte  
eine Fachkraft sein muss...

---

# Heute: Strukturqualitätsverordnung

Grundlage:

Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes vom 8. Juli 2009

**Strukturqualitätsverordnung- SQV Vom 28. Oktober 2010 – konkretisiert dies:**  
(GVBl.II/10, [Nr. 74])

§ 4 Fachkräfte

Abs. 1 ...

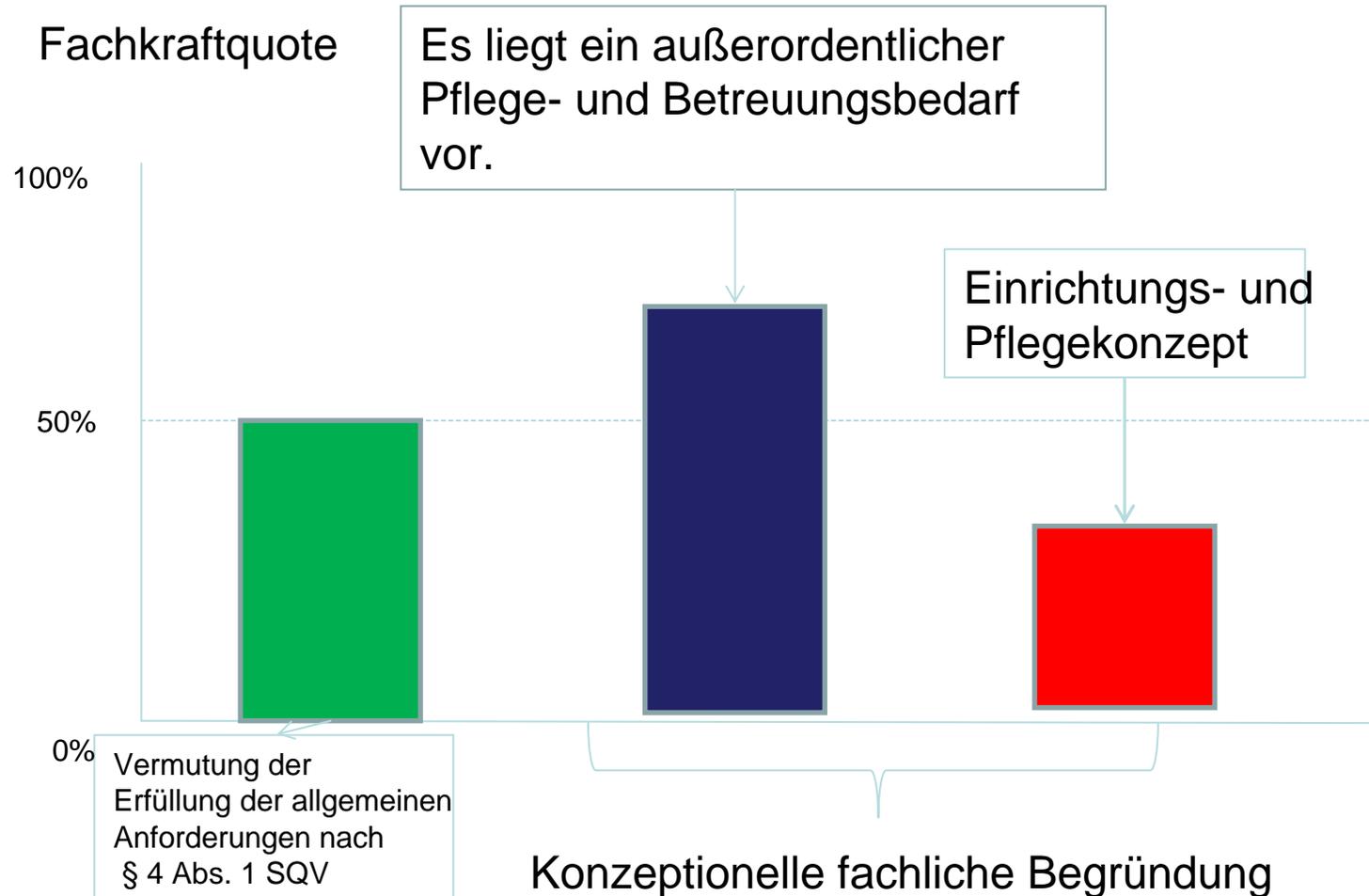
Abs. 2 ...

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt als eingehalten, wenn mindestens 50 Prozent der mit pflegenden oder betreuenden Tätigkeiten Beschäftigten Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind und qualifikationsgerecht eingesetzt werden, sofern nicht ein außerordentlicher Pflege- oder Betreuungsbedarf eine darüber hinausgehende Beteiligung von Fachkräften erforderlich macht. Die Berechnung erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente. Zusätzliches Betreuungspersonal im Sinne des § 87b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und Beschäftigte, die ausschließlich Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(4) Bei Abweichungen von der Annahme des Absatzes 3 muss der Leistungsanbieter jederzeit nachweisen können, dass die Gestaltung und Umsetzung von Pflege- und Betreuungsprozessen nach dem anerkannten Stand der Erkenntnisse unter Beachtung der Anforderungen des Absatzes 2 sichergestellt ist. Hierfür ist die Planung und Umsetzung eines nach Qualifikation und Funktion differenzierten Personaleinsatzes nachzuweisen. Der Einsatz von Schülerinnen und Schülern, die sich im dritten Ausbildungsjahr eines zur Fachkraft qualifizierenden Berufes befinden, kann dabei angemessen berücksichtigt werden.

**Diese beiden Absätze sind für das Verständnis der Regelung entscheidend: Fachkräftebeteiligung und Vorbehaltsaufgaben der Fachkräfte!**

## Heute: Strukturqualitätsverordnung





## Flexibilisierungsmöglichkeiten des Personaleinsatzes nach der SQV – Im Spannungsfeld zwischen Fachkräfteanteil und Qualität

Rainer Kuhn, AOK Nordost / Donald Ilte, LASV

### Ziel

- ✓ Teilhabe und Selbstbestimmung
  - ✓ Was kommt beim Nutzer an?
  - ✓ Fachkräfte sollen Fachkraftaufgaben wahrnehmen = effizienter Einsatz
-



## Flexibilisierungsmöglichkeiten des Personaleinsatzes nach der SQV – Im Spannungsfeld zwischen Fachkräfteanteil und Qualität

Rainer Kuhn, AOK Nordost / Donald Ilte, LASV

### Was zählt zu den Fachkräften?

Es geht um Pflegefachkräfte:

- Krankenschwester/-pfleger
- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerin, Altenpfleger

Darüber hinaus können abhängig von der Konzeption des Heimes sowie nach Funktions- und Stellenbeschreibung weitere staatlich anerkannte Berufsgruppen der Fachkraftquote zugerechnet werden.

Quelle: Schreiben des MASGF vom 24.03.2005 zur Durchführung des Heimgesetzes

**Die Zurechnung ist an die Ausübung qualifikationsspezifischer Tätigkeiten gebunden. Auch deshalb wird ein Einrichtungs- und Pflegekonzept benötigt.**

---



## Flexibilisierungsmöglichkeiten des Personaleinsatzes nach der SQV – Im Spannungsfeld zwischen Fachkräfteanteil und Qualität

Rainer Kuhn, AOK Nordost / Donald Ilte, LASV

# Konsequenzen für Strukturen und Prozesse

- Aufbauorganisation
  - Ablauforganisation
  - Stellenbeschreibungen (Funktionen, Aufgaben)
  - Prozessbeschreibungen (arbeitsrechtlicher Aspekt)
  - Pflegeprozesse (pflegefachlicher Aspekt)
-